

Sittenverbesserung<sup>1)</sup>

Das letzte Mittel, dessen sich die Staaten zu bedienen pflegen, um eine ihrem Endzweck der Beförderung der Sicherheit angemessene Umformung der Sitten zu bewirken, sind einzelne Gesetze und Verordnungen. Da aber dies ein Weg ist, auf welchem Sittlichkeit und Tugend nicht unmittelbar befördert werden kann, so müssen sich einzelne Einrichtungen dieser Art natürlich darauf beschränken, einzelne Handlungen der Bürger zu verbieten oder zu bestimmen, die theils an sich, jedoch ohne fremde Rechte zu kränken, unsittlich sind, theils leicht zur Unsittlichkeit führen. Dahin gehören vorzüglich alle Luxus einschränkende Gesetze. Denn nichts ist unstreitig eine so reiche und gewöhnliche Quelle unsittlicher, selbst gesetzwidriger Handlungen, als das zu große Übergewicht der Sinnlichkeit in der Seele, oder das Mißverhältnis der Neigungen und Begierden überhaupt gegen die Kräfte der Befriedigung, welche die äußere Lage darbietet. Wenn Enthaltbarkeit und Mäßigkeit die Menschen mit den ihnen angewiesenen Kreisen zufrieden macht, so suchen sie minder, dieselben auf eine die Rechte anderer beleidigende oder wenigstens ihre eigne Zufriedenheit und Glückseligkeit störende Weise zu verlassen. Es scheint daher dem wahren Endzweck des Staats angemessen, die Sinnlichkeit — aus welcher eigentlich alle Kollisionen unter den Menschen entspringen, da das, worin geistige Gefühle überwiegend sind, immer und überall harmonisch miteinander bestehen kann — in den gehörigen Schranken zu halten; und weil dies freilich das leichteste Mittel hierzu scheint, soviel als möglich zu unterdrücken. Bleibe ich indes

<sup>1)</sup> Dieser Abschnitt war bereits in der Berliner Monatschrift, Jahrg. 1792, Stück II, S. 419—444 enthalten und ist daraus in diesen „gesammelten Werken“ Bd. I abgedruckt.

den  
den  
der  
seit  
die  
sche  
unt  
tati  
Inn  
wir  
Ein  
ist,  
Bür  
beu  
gele  
D  
scha  
Auf  
sie  
tun  
und  
sind  
bele  
Tät  
in  
von  
bef  
hau  
mar  
auf  
wie  
und  
die  
See  
S